

S a t z u n g

=====

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Fallschirm".
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Eschweiler.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen, er hat demzufolge den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Anregung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Jugendhilfe (z.B. Übergangs- und Förderhilfen für Jugendliche und junge Erwachsene, familienunterstützende Hilfen, Anleitung und Hilfe zur Erziehung) gemäß den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und des Jugendgerichtsgesetz (JGG), wie u.a. Erziehungsbeistandschaften, Betreuungsweisungen und sozialpädagogische Gruppenarbeit. Damit sollen junge Menschen befähigt werden, ihre körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte zu entfalten und sich zu selbstbestimmten Persönlichkeiten zu entwickeln, die in der Lage sind, ihre Stellung in Familie, Beruf und Gesellschaft auszufüllen und am sozialen, politischen und wirtschaftlichen Leben verantwortlich mitzuwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist an der Verwirklichung des Vereinszweckes aktiv mitzuarbeiten. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

- 4.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

4.3 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres (Geschäftsjahres) mit einer Frist von 6 Wochen,
- b) durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit,
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins zuwider handelt,
- d) wenn ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderung einen Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Beschwerde innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung des Beschlusses an das betroffene Mitglied möglich, über die die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 weiteren Monaten entscheidet. Vor Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben.

O r g a n e d e s V e r e i n s

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung (MV) ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins " Fallschirm ". Sie ist vom Vorstand mindestens jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsorts mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung hat im Übrigen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes.
 - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium nicht angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren.
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- 5.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist, unter Einhaltung derselben Vorschriften wie der für ordentliche Mitgliederversammlungen, kurzfristig vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mehr als 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
- 5.3 Eine frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, die Änderung des Vereinszweckes und die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder.
- 5.4 Über jede MV ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 6 Der Vorstand

- 6.1 Die MV wählt aus den Reihen der Mitglieder den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/r Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

- 6.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung tatsächlich notwendiger Aufwendungen in Ausübung des Amtes ist zulässig.
Über jede Vorstandssitzung muss Protokoll geführt werden.

§ 7 Der Beirat

- 7.1 Ein Beirat wird bei Bedarf vom Vorstand berufen. Dem Beirat sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören, welche aufgrund ihrer beruflichen Kenntnisse und Stellung den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und in Einzelfragen beraten.

§ 8 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Stadt Stolberg und die Stadt Eschweiler zwecks Verwendung für Förderung der Jugendhilfe.

Eschweiler, den 28.10.2016